

TAGBLATT

Meinung: 26. Mai 2008, 17:28

TRIBÜNE Tieranwälte: Kantone so oder so in der Pflicht

VON GIERI BOLLIGER

Tiere brauchen unseren Schutz, weil sie sich selbst nicht wehren können. Hierüber besteht selbst in der jeder weiteren Verrechtlichung kritisch gesinnten Schweiz weitgehende Einigkeit. Wenn es aber darum geht, ihnen in Gerichtsverfahren eine Stimme zu geben und ihre Interessen durch unabhängige Fürsprecher angemessen vertreten zu lassen, blockt die Politik meist sofort ab.

Ganz in diesem Sinne hat der Bundesrat jetzt die «Tierschutzanwalt-Initiative» des Schweizer Tierschutzes, die die Kantone zum Einsatz von Tieranwälten verpflichten will, zur Ablehnung empfohlen. Dies vor allem aus formellen Gründen, wie der Bundesrat verlauten liess. Man habe zwar durchaus Verständnis für das Anliegen, wolle jedoch nicht unnötig in die Organisationsautonomie der Kantone eingreifen. Diesen würde es aber freistehen, Tieranwälte einzuführen, so wie das Zürich bereits 1992 getan hat.

So weit, so schlecht. Bedenkt man, dass auch das eidgenössische Parlament bei der Revision des Tierschutzgesetzes vor drei Jahren mit demselben Argument auf eine landesweite Einsetzung von Tieranwälten verzichtet hat, ist die Haltung des Bundesrats zwar immerhin konsequent. Die Leidtragenden der föderalistischen Überlegungen sind aber in erster Linie die Tiere: Tatsache ist, dass die meisten Kantone nur halbherzig – und teils überhaupt nicht – dafür sorgen, dass Tierquäler für ihre Taten zur Verantwortung gezogen werden. Doch wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

Obwohl sich das Amt des Zürcher Tieranwalts nachweislich bestens bewährt hat, ist es auch 16 Jahre nach seiner Einführung noch immer einzigartig. Dass sich der vielerorts fast schon traditionelle Anti-Zürich-Reflex ausgerechnet hier auswirkt, ist aus der Sicht des Tierschutzes sehr bedauerlich. Freiwillig mag sich offensichtlich kein Kanton für ein Institut nach Zürcher Vorbild entscheiden. Immerhin haben einige wenige in ihren Strafprozessordnungen ähnliche Systeme geschaffen, die – auch weil die Funktionen mit engagierten Amtsträgern besetzt wurden – deutliche Fortschritte brachten.

In vielen Kantonen steht es um die Durchsetzung des Tierschutz-Strafrechts jedoch sehr schlecht. Die jährliche Analyse der Strafpraxis durch die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) bringt regelmässig erschütternde Tendenzen an den Tag: So ist aus dem Kanton Uri mit Ausnahme von zwei Fällen aus dem Jahr 2001 seit Inkrafttreten des Tierschutzgesetzes (1982) kein einziges Tierschutz-Strafverfahren bekannt und wurden aus Appenzell Innerrhoden, Genf, Glarus, Nidwalden, Obwalden, dem Tessin und dem Wallis im selben Zeitraum weniger als zwanzig Verfahren (also weniger als eines pro Jahr) gemeldet. Zum Vergleich: In Zürich wurden in dieser Zeit 1720 Verfahren wegen Tierschutzdelikten durchgeführt, in St. Gallen 802, im Aargau 433 und in Bern 427. Dass in den urbanen Ballungszentren mehr Menschen (und vermutlich auch Tiere) leben als etwa in den Urkantonen, relativiert die Zahlen keineswegs: Auch eine zur Kantonsbevölkerung prozentuale Aufschlüsselung der Daten spricht Bände: So

wurden 2006 in Zürich und Aargau je 1,2 und in St. Gallen sogar über 3,1 Tierschutz-Strafrechtsverfahren pro 10 000 Einwohner durchgeführt, während die meisten anderen Kantone einen entsprechenden Wert von (teilweise weit) unter 0,7 aufweisen.

Dass Verstösse gegen das Tierschutzgesetz nur in bestimmten Kantonen vorkommen und in anderen noch die sprichwörtlich heile Welt herrscht, muss doch stark bezweifelt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, dass hier selbst bei gravierenden Delikten ganz einfach weggeschaut wird und man die gutnachbarlichen oder beruflichen Beziehungen mit den Tierhaltern – die in der Regel mit den Tätern identisch sind – deswegen nicht trüben will. Natürlich sind vorbeugende Massnahmen wie Information und Aufklärung der Tierhaltenden für den konkreten Schutz der Tiere noch wichtiger. Doch auch wenn es den misshandelten oder vernachlässigten Tieren nachträglich nichts mehr nützt, müssen Tierquäler für ihre Taten konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Und dies darf im übrigen auch nicht mit lediglich symbolischen Bussen, sondern muss in Form von abschreckenden Geld- und vermehrt auch Freiheitsstrafen geschehen, die das Leid der Opfer angemessen berücksichtigen.

Vor allem von Landwirtschaftsseite wird gegen die Forderung nach effizienteren Vollzugsstrukturen im Tierschutz eingewendet, es bestünde hierfür kein Bedarf und es gäbe «dringendere Probleme». Die stereotyp vorgebrachten Argumente sind nicht nur aus der Sicht des Tierschutzes, sondern auch aus rechtsstaatlichen Überlegungen inakzeptabel. Der Tierschutz ist kein Luxusproblem, sondern eine seit über dreissig Jahren in der Bundesverfassung verankerte Staatsaufgabe. Und den Kantonen obliegt die gesetzliche Pflicht, die entsprechenden Regeln durchzusetzen. Dies bleibt im übrigen auch so, falls die Initiative vom Volk abgelehnt werden sollte. Umso mehr wären die Kantone dann aber den Beweis schuldig, dass sie ihre Verantwortung auch ohne äusseren Druck wahrnehmen und endlich etwas gegen die teilweise alarmierenden Vollzugsdefizite tun. Hierfür müssen dringend auf Tierschutzrecht spezialisierte Fachleute eingesetzt werden. Ob diese letztlich «Tieranwälte», «Tierschutzanwälte» oder anderswie heissen, ist unbedeutend; entscheidend ist einzig, dass die Funktionen von beherzten Amtsträgern ausgeübt werden.

Diesen Artikel bookmarken bei...



Copyright © St.Galler Tagblatt AG

Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von www.tagblatt.ch ist nicht gestattet.